



AMTSBLATT

DER STADT BAD MÜNSTEREIFEL

53. Jahrgang | Nummer 26 | 27.06.2025

Herausgeber des Amtsblattes und für den Inhalt verantwortlich ist die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253-505-0). Der „RUNDBLICK BAD MÜNSTEREIFEL“ mit dem Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 100 Euro, Einzelheft 2 Euro), bezogen werden. Anfordern können Sie dies unter amtsblatt@bad-muenstereifel.de. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Stadtverwaltung, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Dort können auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten die Depotstellen erfragt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis der Stadt Bad Münstereifel auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel

Die nachfolgenden Bekanntmachungen erfolgen am 27.06.2025 im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de.

Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025

(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung - KWahlO)

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 29.08.2025 zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen **Befreiung von der Meldepflicht** (§ 26 Bundesmeldegesetz - BMG) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der entsprechende Antrag ist **bis spätestens zum 29.08.2025** zu stellen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausge-

schlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihren Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

- über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
- über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
- dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 41 gilt entsprechend. Bedient sich der/die Wahlberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des/der Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Antragsformulare erhalten Sie bei der Infostelle der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel oder auf Anforderung per Mail an wahlen@bad-muenstereifel.de

Stadt Bad Münstereifel

- Die Bürgermeisterin -

In Vertretung

gez. Kurt Reidenbach

Bad Münstereifel, den 16. Juni 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2023 des „Wasserwerkes der Stadt Bad Münstereifel“

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner 38. Sitzung am 27.05.2025 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen Anhang und Lagebericht zum 31.12.2023 des Betriebszweigs Wasser der Stadtwerke Bad Münstereifel, wird festgestellt.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von insgesamt Euro 222.341,00 ab. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. Euro 222.341,00 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bis zum 31.12.2020 war die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) gesetzliche Abschlussprüferin der geprüften und testierten Jahresabschlüsse.

Durch Wegfall des § 106 Gemeindeordnung ist die gpaNRW keine gesetzliche Abschlussprüferin mehr.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat sich das Wasserwerk der Stadt Bad Münstereifel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.03.2025 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS An die Stadtwerke Bad Münstereifel

Betriebszweig Wasser

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

*entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

*vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und der GO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 102, 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Rates der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW und der GO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 102, 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

*identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus

Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, das dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Ausbkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

*gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

*beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

*ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

*beurteilen wir die Darstellung, Aufbau Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

*beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

*führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, den 07. März 2025

DORNBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Schmidt Bokelmann

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer*

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW „Rechenschaft“ sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2023 sind bis zur Feststellung des darauf folgenden Jahresabschlusses nach vorheriger telefonischer Rücksprache (02253/505207) einsehbar bei den

Stadtwerken Bad Münstereifel

Marktstr. 15

Zimmer 138

53902 Bad Münstereifel

Bad Münstereifel, den 18.06.2025

Stadt Bad Münstereifel

Die Bürgermeisterin:

gez. Sabine Preiser-Marian

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2023 des „Abwasserwerkes der Stadt Bad Münstereifel“

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner 38. Sitzung am 27.05.2025 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen Anhang und Lagebericht zum 31.12.2023 des Betriebszweigs Abwasser der Stadtwerke Bad Münstereifel, wird festgestellt.

Für 2023 wurde aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eine Eigenkapitalverzinzung i.H.v. Euro 250.000,00 an die Stadt Bad Münstereifel abgeführt.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von insgesamt Euro 475.728,34 ab. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. Euro 475.728,34 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bis zum 31.12.2020 war die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) gesetzliche Abschlussprüferin der geprüften und testierten Jahresabschlüsse.

Durch Wegfall des § 106 Gemeindeordnung ist die gpaNRW keine gesetzliche Abschlussprüferin mehr.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat sich das Abwasserwerk der Stadt Bad Münstereifel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.02.2025 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An die Stadtwerke Bad Münstereifel**

Betriebszweig Abwasser

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

*entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

*vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und der GO NRW und stellt die Chancen und Risiken der

Fortsetzung auf der nächsten Seite

zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 102, 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Rates der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW und der GO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 102, 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resul-

tieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

*identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, das dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

*gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

*beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

*ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

*beurteilen wir die Darstellung, Aufbau Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

*beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

*führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, den 14. Februar 2025

DORNBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Schmidt Bokelmann

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW „Rechenschaft“ sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2023 sind bis zur Feststellung des darauf folgenden Jahresabschlusses nach vorheriger telefonischer Rücksprache (02253/505207) einsehbar bei den

Stadtwerken Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 138
53902 Bad Münstereifel

Bad Münstereifel, den 18.06.2025
Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin:
gez. Sabine Preiser-Marian

ENDE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haupt- und Finanzausschuss

31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Münstereifel am
Dienstag, den 01.07.2025, 18:00 Uhr,
im Rats- und Bürgersaal.

Tagesordnung:

- I. Öffentliche Sitzung
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 6 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
- 2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.05.2025
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 18 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
- 3. 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980
- 4. 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992
- 5. Beitritt der e-regio GmbH & Co. KG in die zu gründende Energie-wende Rhein-Eifel eG
- 6. Beitritt der Stadt Bad Münstereifel in die zu gründende Energie-wende Rhein-Eifel eG
- 7. Verschmelzung der Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG und der Stromnetz Euskirchen Verwaltungs-GmbH auf die e-regio Netz

- GmbH
- 8. Pilotprojekt Sperrmüll- und Altholzsammlung für das Jahr 2026
- 9. Beigeordneter
hier: Ausführung der Verwaltung zum zeitlichen Verfahrensablauf zur Besetzung der künftigen Beigeordnetenstelle
- 10. Vergabe Rechtsberatungsleistungen im Rahmen der Vergabeverfahren des Wiederaufbaus
- 11. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024
- 12. Anfragen und Mitteilungen
- II. Nichtöffentliche Sitzung
- 1. Beitritt der Stadt Bad Münstereifel in die zu gründende Energie-wende Rhein-Eifel eG
- 2. Beitritt der e-regio GmbH & Co. KG in die zu gründende Energie-wende Rhein-Eifel eG
- 3. Anmietung von Räumlichkeiten für Archivnutzung;
hier: Abschluss Mietvertrag
- 4. Abwesenheit einer leitenden Dienstkraft gemäß § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung
hier: Herstellung des Einvernehmens gemäß § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung
- 5. Anfragen und Mitteilungen
gez. Sabine Preiser-Marian
(Bürgermeisterin)
Unter www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/buergerservice/sitzungsdienst finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen.

Betriebsausschuss „Forstbetrieb“ der Stadt Bad Münstereifel 19. Sitzung des Betriebsausschusses Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel am

Mittwoch, den 02.07.2025, 18:00 Uhr,
im Rats- und Bürgersaal.

Tagesordnung:

- I. Öffentliche Sitzung
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses Forstbetrieb
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 6 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
- 2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Forstbetrieb vom 21.05.2025
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 18 i. V. m. § 20 der Geschäftsordnung verwiesen.
- 3. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Forstbetriebes Bad Münstereifel
- 4. Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023
Hier: Entlastung der Betriebsleiterin durch den Betriebsausschuss des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel
- 5. Benennung des Pflichtprüfers für die Prüfung Jahresabschluss 2024

- des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel
- 6. Zwischenbericht zum 1. Quartal 2025
- 7. Holzmarkt und Preisentwicklung
hier: Brennholzpreise 2025 / 2026
- 8. Auftragsvergabe Urnengrabbereitigung im Friedwald
Hier: Festlegung der öffentlichen Ausschreibungskriterien
- 9. Vergabe Hauen und Rücken
- 10. Anfragen und Mitteilungen
- 10.1 Situation des Holzeinschlages in NRW
- 10.2 Verzinsung interner Liquiditätskredite
- II. Nichtöffentliche Sitzung
- 1. Kauf von landwirtschaftlichen Flächen für Retentionsmaßnahmen in der Gemarkung Schöнау
- 2. Anfragen und Mitteilungen
gez. Horst Dürholt
(Vorsitzender)
Unter www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/buergerservice/sitzungsdienst finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen.

Rehkitzrettung im Kreis Euskirchen - Verein informiert, unterstützt und sucht Helferinnen und Helfer

Mit dem ersten Wiesenschnitt im Frühjahr beginnt eine besonders gefährliche Zeit für Rehkitze. Die jungen Wildtiere verharren bei Gefahr regungslos im hohen Gras - eine natürliche Schutzreaktion, die sie jedoch für landwirtschaftliche Mähwerke nahezu unsichtbar macht. Um diese tragischen Verluste zu vermeiden, engagiert sich der Verein **Rehkitzrettung Kreis Euskirchen e.V.** mit modernster Technik und viel ehrenamtlichem Einsatz.

Der Verein ist im gesamten Kreis Euskirchen aktiv und setzt auf den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras. In den frühen Morgenstunden vor dem Mähen werden Wiesen systematisch abgeflogen, um Kitze aufzuspüren und in Sicherheit zu bringen. Die geretteten Tiere werden nur kurzzeitig aus dem Gefahrenbereich genommen und kehren anschließend unversehrt zu ihren Muttertieren zurück.

Das Angebot richtet sich an Landwirtinnen und Landwirte im gesamten Kreisgebiet, die ihre Flächen in der Mahdzeit - vor allem zwischen Mai

und Juli - absichern möchten. Wichtig ist eine frühzeitige Anmeldung, idealerweise ein bis zwei Tage vor dem geplanten Mähtermin, damit die Einsätze koordiniert werden können. Der Service ist für Landwirtinnen und Landwirte kostenlos.

Darüber hinaus freut sich der Verein über tatkräftige Unterstützung aus der Bevölkerung. Gesucht werden freiwillige Helferinnen und Helfer, die sich an den Einsätzen beteiligen möchten - sei es beim Tragen, Sichern oder Unterstützen des Teams vor Ort. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Kontakt und weitere Informationen:
Rehkitzrettung Kreis Euskirchen e.V.
E-Mail: netzwerke@rehkitzrettung-euskirchen.de
Telefon: 0151-74254953
Instagram: [@rehkitzrettung_euskirchen](https://www.instagram.com/rehkitzrettung_euskirchen)
www.rehkitzrettung-euskirchen.de

NACHRUF

Am 03.06.2025 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Karl-Heinz Frings

aus Bad Münstereifel-Lethert

Herr Frings war bis zum 31.07.2001 als Mitarbeiter der Stadt Bad Münstereifel, zuletzt im Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales beschäftigt.

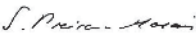
Er hat während dieser Zeit durch Pflichtgefühl und Engagement dazu beigetragen, den vielfältigen Aufgaben der Stadtverwaltung im Dienste der Bürgerschaft gerecht zu werden.

Für diese Arbeit gebührt dem Verstorbenen aufrichtiger Dank und wir werden ihm als Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Bad Münstereifel, den 16.06.2025

In aufrichtiger Anteilnahme



Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin



Ulrich Esser
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Am 03.06.2025 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr

Oberfeuerwehrmann

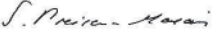
Karl-Heinz Frings

Löschgruppe Effelsberg

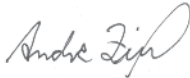
Herr Frings trat der Freiwilligen Feuerwehr am 08.09.1961 bei. Seit dem 01.07.2001 war er Mitglied der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Bad Münstereifel, den 23.06.2025



Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin



Andre Zimmermann
Leiter der Feuerwehr